

79. Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Erfasse des einem Kinde durch Körperverletzung künftig entstehenden Schadens; findet dabei §. 117 U. L. R. I. 6 Anwendung?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 22. Dezember 1892 i. S. Fr. (Kl.) w. G.
(Bekl.) Rep. VI. 223/92.

I. Landgericht Dortmund.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Schmiedemeister G. hatte auf dem Flur seines an den Schreiner S. vermieteten Hinterhauses eine Eisenbohrmaschine so aufgestellt, daß jeder, welcher zur Wohnung des S. gelangen wollte, an der Maschine vorbeigehen mußte. An Werktagen wurde die Maschine regelmäßig benutzt. Während der Zeit, da sie stillstand, insbesondere Sonntags, wurde sie nicht abgestellt; sie war auch mit keiner Vorrichtung zum Abstellen, überhaupt mit keiner Schutzvorrichtung versehen. Am Sonntage, dem 15. Dezember 1889, gelegentlich eines Besuches der Frau des Tagelöhners Fr. und der Kinder derselben bei der G.'schen Familie, geriet der sechsjährige Sohn der ersteren, Hermann Fr., in die Rammräder der von einem anderen Kinde in Bewegung gesetzten Maschine, wobei er an der rechten Hand erheblich verletzt wurde. Infolge der Verletzung ist der Daumen vollständig steif geblieben, während das erste und zweite Glied des Zeigefingers abgetrennt werden mußte. Der Tagelöhner Fr. hat für sich, bezw. als Vertreter seines Sohnes Hermann, gegen den Schmiedemeister G. . . bei dem Landgerichte Dortmund Klage erhoben auf Bezahlung der Kurkosten . . . sowie auf Feststellung, daß Beklagter den durch den Unfall vom 15. Dezember 1889 infolge der Verletzung der rechten Hand des Hermann Fr. erlittenen, im besonderen Verfahren zu ermittelnden Schaden zu ersetzen habe. Das Landgericht

hat klagegemäß den Beklagten verurteilt. Auf dessen Berufung hat das Oberlandesgericht Hamm unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles den Beklagten nur bezüglich des Ersatzes der Kurkosten verurteilt, die Klage im übrigen zurückgewiesen. Das Berufungsgericht gelangt zunächst zur Verneinung der Frage, ob dem Beklagten grobes Verschulden an dem Unfalle beizumessen sei. Hierauf wird ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob dem Beklagten ein mäßiges oder ein geringes Versehen zur Last zu legen sei, indem Kläger in beiden Fällen nur Ersatz der Kur- und Heilungskosten verlangen könne (§. 111 A.L.R. I. 6); denn die bei mäßigem Versehen zu gewährende Vergütung sei gemäß §. 117 A.L.R. I. 6 nur nach derjenigen Lage zu leisten, in welcher sich der Beschädigte zur Zeit der Verletzung befunden habe; der Sohn des Klägers sei aber zur Zeit der Verletzung erst sechs Jahre alt, also nicht erwerbsfähig gewesen, und es könne deshalb von einem weiteren Schaden keine Rede sein. . . .

Das Berufungsgericht hat hiermit, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Vorschriften der §§. 12—14. 117 A.L.R. I. 6 verletzt. Der §. 117 hat den von dem Berufungsgerichte ihm beigelegten Sinn nicht. . . . Der verletzte Hermann Fr. ist der Sohn eines armen Arbeiters und voraussichtlich, wie sein Vater, darauf angewiesen, künftig seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen. Die von dem Kläger namens des Hermann Fr. angestellte Feststellungsklage ist, auch nach der Auffassung des Berufungsgerichtes, wesentlich darauf gerichtet, daß der Beklagte den dem Hermann Fr. aus der durch die Verletzung herbeigeführten Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit künftig entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Hätte der §. 117 a. a. D. den von dem Berufungsgerichte unterstellten Sinn, so wäre Hermann Fr. insoweit rechtlos gestellt. Allein wie allseits anerkannt ist, sind die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1—78 A.L.R. I. 6 auch bei Anwendung der das Maß der Entschädigung in den der Art der Schadenszufügung nach unterschiedenen Fällen betreffenden Vorschriften maßgebend, soweit nicht in den letzteren Ausnahmen statuiert sind. Daß nun §. 117 a. a. D., welcher unter den Vorschriften über die im Falle körperlicher Verletzung zu gewährende Entschädigung steht, die erwähnte Bedeutung nicht hat. . . , ergibt schon eine Vergleichung mit den Vorschriften in den §§. 103. 125

A.L.R. I. 6 über die Entschädigung der Wittven und der Kinder eines aus mäßigem Versehen Entleibten und über die Entschädigung einer Frauensperson, welche aus mäßigem Versehen durch körperliche Verletzung verunstaltet wird; für letzteren Fall kommt in dieser Richtung insbesondere in Betracht, daß einer so verletzten noch nicht in mann-
baren Jahren stehenden Frauensperson nicht etwa der Anspruch auf Ausstattung (§§. 123—125 a. a. D.) versagt, sondern daß dieser Anspruch nur als bedingter betrachtet, der Frauensperson aber mindestens das Recht auf Sicherstellung zugesprochen wird.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 297 Anm. 16;

Rönne, Ergänzungen Bd. 1 S. 262.

Ausschlaggebend ist aber, daß der vorliegende Fall durch den §. 117 gar nicht getroffen wird. Die §§. 115—122 geben, wie der Wortlaut der Überschrift hierzu und gleichmäßig derjenige dieser Bestimmungen selbst klar zeigt, Vorschriften überhaupt nur für die Fälle, in denen der körperlich Verletzte schon in einem Amte oder Gewerbe oder in einer Beschäftigung stand, und sind nur bestimmt, das Maß der Entschädigung dafür zu normieren, daß der Beschädigte zur Fortsetzung des Amtes *ic* dauernd oder vorübergehend ganz oder teilweise unfähig geworden.

Vgl. Bornemann, Systematische Darstellung des preuß. Privatrechtes Bd. 2 S. 205; Gesetzesrevision Bd. 2, Obligationenrecht, S. 198 flg.

Für den vorliegenden Fall, da der Beschädigte noch nicht in einer Beschäftigung steht, eine solche und bezw. der Verlust oder die Beeinträchtigung der künftigen Beschäftigungsmöglichkeit vielmehr erst in Aussicht steht, ist in den §§. 115 flg. eine Bestimmung nicht vorgesehen. Maßgebend sind demnach die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere diejenige des §. 13, wonach dem Herrn Fr. allerdings auch für den Verlust oder die Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit der daselbst bezeichnete Entschädigungsanspruch zusteht. Hiernach muß das angefochtene Urteil . . . in dieser Richtung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung . . . an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“ . . .